

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

Geschäftszeichen:

Datum: 26. März 2025

nachrichtlich:

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friederich Haag, FDP/DVP

- **Bürgerbeteiligungsverfahren zum Maßregelvollzug in Stuttgart Bad Cannstatt**
- **Drucksache 17/8474, Schreiben vom 5. März 2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welchem Stadium befindet sich aktuell die Bestandsaufnahme des Gebäudes in der Badstraße 35-37 durch das beauftragte Architekturbüro?*

Zu 1.:

Im Rahmen der Bestandsaufnahme läuft derzeit als Basis für alle weiteren Planungsarbeiten eine Projektstudie durch Architekten und weitere Fachplanungsdisciplinen gemeinsam mit den Nutzern des Maßregelvollzugs (MRV), kombiniert mit einer Sicherheitsplanung.

2. *Bis wann rechnet sie mit der Vorlage aller Ergebnisse der Bestandsaufnahme?*

Zu 2.:

Es kann voraussichtlich ab Mitte des Jahres mit einem Ergebnis gerechnet werden.

3. *Welche genauen planerischen, baurechtlichen, sicherheitstechnischen und sonstigen Genehmigungen sind für das Gebäude und die mögliche Inbetriebnahme eines Maßregelvollzugs im Objekt Badstraße 35-37 erforderlich (aufgelistet nach Art der Genehmigung und zuständiger Genehmigungsbehörde)?*

Zu 3.:

Mit Blick auf die derzeit noch laufende Bestandsaufnahme ist noch nicht absehbar, welche behördlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sein werden.

4. *Wird sie die Entscheidung über einen Maßregelvollzug in Stuttgart Bad Cannstatt und weitere Planungen dazu bis zum Abschluss der lokalen Bürgerbeteiligung zurückstellen?*

Zu 4.:

Bei der Bürgerbeteiligung geht es – entsprechend dem in § 1 Abs. 1 Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz (DBG) bestimmten Zweck – darum, noch nicht artikulierte Bedürfnisse, die innerhalb der Bevölkerung für das konkrete Vorhaben bestehen, zu erkunden und bei der weiteren Planung eine Lösung zu finden, die den im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens deutlich gewordenen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ebenso Rechnung trägt, wie der fachgerechten und heimatnahen Betreuung der Patientinnen und Patienten. So können sich im weiteren Prozess neue Handlungsoptionen abseits der Ob-Frage eröffnen. Die grundsätzliche Entscheidung zu dem Vorhaben ist am 8. Oktober 2024 im Ministerrat gefallen. Für weitere inhaltliche Planungen ist zudem die unter Ziffer 1 genannte Projektstudie erforderlich, die zeitlich nach dem geplanten Abschluss der Bürgerbeteiligung vorliegen wird.

5. *Warum wurde die Bürgerbeteiligung erst nach der Entscheidung für den Standort Bad Cannstatt initiiert, anstatt sie im Vorfeld durchzuführen?*

Zu 5.:

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zur Ermöglichung einer heimatnahen Unterbringung von aus der Region Stuttgart stammenden Personen und zur Entlastung der hochbelegten Klinikstandorte auch mit Blick auf die stetig wachsenden Zuweisungszahlen und damit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe des Maßregelvollzugs notwendig.

Alternative Standorte in der Region Stuttgart standen – trotz umfangreicher Suche – für das Vorhaben nicht zur Auswahl. Der Standort in Bad Cannstatt war von fachlicher Seite als geeignet bewertet worden. Vor Durchführung der Bürgerbeteiligung, bei der es darum geht, die Bedürfnisse der Bevölkerung zur Erleichterung der weiteren Planung zu erkunden, musste die Möglichkeit der Nutzung eines konkreten Standortes zunächst konkretisiert werden.

6. *Warum wurden für die öffentliche Informationsveranstaltung am 5. Mai 2025 Räumlichkeiten mit begrenzter Kapazität ausgewählt, angesichts des großen öffentlichen Interesses?*
7. *Welchen Plan hat sie, wenn mehr als 100 Personen an der Informationsveranstaltung am 5. Mai 2025 im Kursaal Bad Cannstatt teilnehmen wollen?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine begrenzte Anzahl an Teilnehmenden auf 100 Personen wird für einen guten Austausch als sinnvoll erachtet. Dementsprechend wurde auch bei der Raumplanung von dieser Anzahl an Teilnehmenden ausgegangen. Sollten deutlich höhere Anmeldezahlen dies erfordern, sind jedoch Erweiterungen möglich und vorgesehen.

8. *Bis zu welchem Datum soll das gesamte Bürgerbeteiligungsverfahren für den Maßregelvollzug in Bad Cannstatt abgeschlossen sein (unter Nennung eines Termins für die Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. Entscheidung des Sozialministeriums, welche Empfehlungen aus der Beteiligung in die Planungen einfließen werden)?*

Zu 8.:

Geplant ist, das Verfahren vor den Sommerferien der öffentlichen Schulen abzuschließen. Ein Termin für die Bekanntgabe von Ergebnissen steht noch nicht fest. Die Bekanntgabe wird rechtzeitig durch das Sozialministerium sowie die Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung erfolgen.

9. *Wie haben sich die Zahlen der gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB) und § 63 StGB untergebrachten Personen in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach § 63, § 64, Jahren, Standort der Einrichtung, Maximalkapazität, Anzahl untergebrachter Personen)?*

Zu 9.:

Im Folgenden tabellarisch dargestellt werden die Zahlen untergebrachter Personen der einzelnen Einrichtungen aufgeschlüsselt nach der Art der Unterbringung (§§ 63, 64 StGB sowie nach anderen Vorschriften wie etwa § 126a StPO) für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Es werden dabei die nach der Stichtagserhebung zum 31.12. eines jeden Jahres in der Forensischen Basisdokumentation erfassten Daten dargestellt. Die Daten der Forensischen Basisdokumentation für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor, so dass sich die differenzierte Darstellung auf die Jahre 2022 und 2023 beschränkt. Die uns vorliegenden vorläufigen Daten sind der Tabelle zu 2024 zu entnehmen. Als Bezugsgröße für die erfragte Maximalkapazität, die es als statistische Bezugsgröße in dieser Form nicht gibt, da auch im Verlauf eines Jahres immer wieder durch ggf. mögliche Umstrukturierungs- und Verdichtungsmaßnahmen vor Ort auf die Entwicklung der gerichtlichen Zuweisungen zu reagieren ist, wurde die in den Budgetverhandlungen für das jeweilige Jahr insgesamt vereinbarte Belegung dargestellt. Die vereinbarte Gesamtbelegung belastet die Einrichtungen durch vorgenommene Verdichtungsmaßnahmen bereits jetzt stark.



Standort der Einrichtung	Anzahl untergebrachter Patienten zum Stichtag 31.12.2022 aufgeschlüsselt nach Art der Unterbringung (§§ 63, 64 StGB und andere Vorschriften, insb. § 126a StPO)				Vereinbarte Gesamtbelegung 2022
	§ 63 StGB	§ 64 StGB	Andere Vorschriften	Insgesamt	
Bad Schussenried	117	0	30	147	135
Calw	0	147	1	148	140
Emmendingen	116	74	17	207	200
Reichenau	76	40	11	127	116
Weinsberg	57	102	14	173	165
Weissenau	156	0	41	197	162
Wiesloch	239	0	65	304	280
Zwiefalten	0	123	1	124	122

Standort der Einrichtung	Anzahl untergebrachter Patienten zum Stichtag 31.12.2023 aufgeschlüsselt nach Art der Unterbringung (§§ 63, 64 StGB und andere Vorschriften, insb. § 126a StPO)				Vereinbarte Gesamtbelegung 2023
	§ 63 StGB	§ 64 StGB	Andere Vorschriften	Insgesamt	
Bad Schussenried	131	0	31	162	147
Calw	0	144	1	144	155
Emmendingen	122	81	26	229	213
Heidelberg		52	0	52	
Reichenau	78	44	15	137	130
Weinsberg	57	106	12	175	169
Weissenau	157	0	40	197	186
Wiesloch	260	0	72	332	305
Zwiefalten	0	148	0	148	125

Standort der Einrichtung	Anzahl untergebrachter Patienten zum Stichtag 31.12.2024 aufgeschlüsselt nach Art der Unterbringung (§§ 63, 64 StGB und andere Vorschriften, insb. § 126a StPO)				Vereinbarte Gesamtbelegung 2024
	§ 63 StGB	§ 64 StGB	Andere Vorschriften	Insgesamt (vorläufig)	
Bad Schussenried				182	160
Calw				132	146
Emmendingen				226	221

Standort der Einrichtung	Anzahl untergebrachter Patienten zum Stichtag 31.12.2024 aufgeschlüsselt nach Art der Unterbringung (§§ 63, 64 StGB und andere Vorschriften, insb. § 126a StPO)				Vereinbarte Gesamtbelegung 2024
	§ 63 StGB	§ 64 StGB	Andere Vorschriften	Insgesamt (vorläufig)	
Heidelberg				41	
Reichenau				141	132
Weinsberg				180	180
Weissenau				204	200
Wiesloch				372	346
Zwiefalten				138	140

10. *Inwieweit können in den kommenden Jahren freie Kapazitäten bei der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt genutzt werden, um die für Bad Cannstatt angedachten Kapazitäten gemäß § 63 StGB sowie § 64 StGB an bestehenden Standorten in Baden-Württemberg unterzubringen?*

Zu 10.:

Freie Kapazitäten im Maßregelvollzug insgesamt sind nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration